

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**

Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Z8.150/0001-I  
4/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Tü/sch/48146

Klappe (DW) Fax (DW)  
39202 100265

Datum  
02.03.2016

## **Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesentwurf soll primär die EU-Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU (Richtlinie) umgesetzt werden. Diese Richtlinie enthält einerseits regulierende Vorgaben für das Verwertungsgesellschaftenrecht (z. B. Vorgaben für das Rechtsverhältnis von UrheberInnen sowie NutzerInnen zur Verwertungsgesellschaft; Vorgaben zur Unternehmensverfassung; Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern und NutzerInnen; Transparenz- und Berichtspflichten; Beschwerdeverfahren). Andererseits setzt die Richtlinie Rahmenbedingungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen (z. B. Vorgaben für die Infrastruktur einer Verwertungsgesellschaft) – dies mit dem Ziel, die Rechtereklärung für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen im Internet zu erleichtern.

Der ÖGB begrüßt die erhöhten Transparenzanforderungen, denen die Verwertungsgesellschaften unterworfen werden sollen. Dies ist einerseits für die RechteinhaberInnen von großer Bedeutung, andererseits auch für NutzerInnen.

Aus Sicht des ÖGB wären deshalb die Bestimmungen zu den Transparenzberichten um einige Grundsätze zu erweitern:

- Vergütungen aus der Speichermedienabgabe müssen stets gesondert ausgewiesen werden. Dies betrifft nicht nur die Einnahmen der einhebenden Verwertungsgesellschaft sondern auch die Zahlungsflüsse an andere Verwertungsgesellschaften bzw. die weitere Verwendung dieser Einnahmen.
- Die Vergleichbarkeit der Verwertungsgesellschaften muss gegeben sein
- Verteilungstransparenz: im Sinne einer transparenten Verteilung der Gelder an die Bezugsberechtigten sind auch Parameter wünschenswert, die einen Anhaltspunkt über die verschiedenen Bezugsberechtigten und ihre wirtschaftliche Stellung Auskunft geben.
- Im Sinne einer umfassenden und notwendigen Transparenz ist eine Ergänzung der Veröffentlichungspflichten erforderlich.
- Es bedarf einer Klarstellung, inwieweit Privatpersonen unter den „Begriff des Nutzers“ fallen, denn die Neukodifikation verwendet eine vom Richtlinien text abweichende Definition des Nutzerbegriffs.
- Das System der Tarifbildung (Privatkopievergütung) ist infolge der Möglichkeit der autonomen Tariffestsetzung unbefriedigend.
- Eine wirksame Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, die weiterhin Monopolstellung haben, ist unerlässlich.
- Die Einführung eines Tätigkeitsberichts der Aufsichtsbehörde an das Parlament würde jedenfalls mehr Transparenz zur gelebten Praxis der Kontrolltätigkeit und des Aufsichtswesens schaffen.
- Im Hinblick auf die Vergabe von nichtkommerziellen Lizenzen durch den Rechteinhaber sollten die berechtigten RechteinhaberInnen bei der Lizenzvergabe möglichst flexibel bleiben und selbst Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung ihrer Werke/Rechte vergeben können.

#### **§ 11. (1): Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung und Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften**

„...neben oder statt der Wahrnehmung des Rechts durch sie selbst“ soll gestrichen werden.

#### **§ 12 Mitgliedschaft – Aufnahme als ordentliches Mitglied, elektronische Kommunikation und Mitgliederverzeichnisse**

§ 12 schreibt für die Aufnahme als „Mitglied“ objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien in Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie als Bedingungen vor. Da es sich um sehr weite und interpretationsbedürftige Begriffe handelt, sollten zum Schutz der Antragsstellers die Mitgliedschaftsbedingungen einer Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde unterliegen.

§ 12 Absatz 3 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, Mitgliedern und Bezugsberechtigten elektronische Kommunikationswege zu eröffnen (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie).

Nach Auffassung des ÖGB sind Stimmberechtigungen persönlich wahrzunehmen oder über ein anwesendes, bevollmächtigtes Mitglied. „Tele-Demokratie“ via Livestream und Handy-Voting öffnen der Manipulation Tür und Tor.

#### **§ 14 Mitgliederhauptversammlung und notwendige Informationsrechte für Bezugsberechtigte**

Zur Wahrung der Transparenz und der Interessen der Bezugsberechtigten/der Bezugsberechtigtenversammlung sollte § 14 zusätzlich eine Informationsverpflichtung mit Mindestrechten zugunsten dieser Gruppe enthalten.

#### **§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht**

Aus Sicht des ÖGB soll § 15 (3) wie folgt abgeändert werden:

Jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft hat das Recht, ein anderes Mitglied zum Vertreter zu bestellen, das in seinem Namen an der Mitgliederhauptversammlung teilnimmt und das Stimmrecht ausübt. Bei Verwertungsgesellschaften mit Kurien sind Vertreter ausschließlich aus derselben Kurie zu bestellen. Ein Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Eine Person, die das Stimmrecht nicht im Interesse des Vertretenen ausüben kann, darf eine solche Vertretung bei sonstiger Unwirksamkeit der Stimmrechtsausübung nicht übernehmen.

#### **§ 17 (3) wäre zu ergänzen:**

In einer als Genossenschaft organisierten Verwertungsgesellschaft sind jedenfalls die gewählten Vertreter der Tantiemen-Bezugsberechtigten (Nicht-Genossenschafter) zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt und stimmberechtigt. Die Anzahl der gewählten Vertreter wird gemäß dem Verhältnis des Aufkommens aller nur Tantiemen-Bezugsberechtigten zum Aufkommen aller Genossenschafter ermittelt.

#### **§ 32 Abzüge von Einnahmen – Transparenz**

§ 32 Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber den Rechteinhabern erbringt, angemessen sein und in nachvollziehbarer, für den Rechteinhaber verständlicher Form ausgewiesen werden. Sie sind anhand von objektiven Kriterien zu ermitteln.“

#### **§ 34 (1):**

Nach Auffassung des ÖGB ist in § 34 (1) folgender Satz zu streichen: „... kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderrechte nach Tunlichkeit höher als andere“.

Der ÖGB lehnt die Einteilungen in kulturell hoch- bzw. minderwertige Werke ab. Vielmehr sollen Werke aller Stilrichtungen, die sich an ein Spezialpublikum wenden, stärker gefördert werden, eventuell über eine generelle Erstaufführungs-Prämie.

#### **§ 38 Tarife für Geräte und Speichermedien - autonome Tarife**

Es ist sicherzustellen, dass die von den Verwertungsgesellschaften zu erbringenden empirischen Untersuchungen noch vor Aufnahme der Verhandlungen mit der WKO und jedenfalls auch vor Einladung zur Stellungnahme des ÖGB auf der Website der Verwertungsgesellschaft veröffentlicht werden.

#### **§ 44 Veröffentlichungspflichten**

Im Sinne einer umfassenden und notwendigen Transparenz sollten im Gesetz folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

Zu Z 2: Organisationsvorschriften inklusive die Mitgliedschaftsbedingungen.

Zu Z 3: Bedingungen für Wahrnehmungsverträge sowie Standardverträge.



Zu Z 4: Gesamtverträge und Rahmenverträge (zu veröffentlichen wäre der gesamte Inhalt des Vertrags).

Zu Z 6: die Bedingungen für Verträge für Nutzungsbewilligungen soweit dafür kein Gesamtvertrag und keine Satzung gelten sowie die Standardlizenzverträge.

Zu Z 9: allgemeine Grundsätze für die Verteilung zustehenden Beträge sowie der Verteilungsplan sowie die Regeln für Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen.

Zu Z 14: ein Verzeichnis der Namen ihrer Bezugsberechtigten sowie der Mitglieder unter Angabe allfälliger inhaltlicher oder territorialer Beschränkungen der Rechtewahrnehmung.


**§ 47 (2)** ist zu streichen.

Dieser Paragraph steht im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz § 14.

Die Urheberrechte gemäß § 14 bis § 18 werden eingeschränkt.

Wer soll die vorgesehene zentrale Stelle festlegen?

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekreär